

## Zum Recht auf Selbstbestimmung transgeschlechtlicher Menschen

### Positionierung der Evangelischen Frauen in Deutschland e. V. zum Transsexuellengesetz

Die Evangelischen Frauen in Deutschland e. V. setzen sich ein für die Rechte von Frauen in Kirche und Gesellschaft. Zu diesen Rechten gehört unserer Meinung nach das auf Selbstbestimmung. Es umfasst u. a. die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit, die Bestimmung über die eigene Reproduktion und die freie Entfaltung der Persönlichkeit. Die Evangelischen Frauen in Deutschland e. V. achten dieses Gut sehr hoch – für uns ist das eigene Geschlechtsempfinden eines jeden Menschen maßgeblich, folglich respektieren wir jeden Menschen, der sich als Frau identifiziert, als solche. Mit anderen Worten: Eine trans Frau ist eine Frau.

In der Vergangenheit wurden vermehrt Stimmen laut, die durch ein Öffnen von Frauenräumen für trans Frauen den Schutzcharakter der Frauenräume gefährdet sehen. Diese Befürchtung teilen wir nicht. Schützende Räume für z. B. Frauen mit Gewalterfahrungen, für lesbische und andere Frauen sind unbedingt notwendig – dies gilt auch für trans Frauen.

Die Evangelischen Frauen in Deutschland e. V. protestieren gegen jedwede Form der Transfeindlichkeit und bejahen die Würde aller trans- und intergeschlechtlichen Menschen als geschaffen zu Gottes Ebenbild. Mit dieser Haltung befürworten wir den Dialog.

### Bestimmt die Biologie das Geschlecht?

Geschlechtlichkeit ist nicht in erster Linie von biologischen Faktoren her zu benennen.

Als biologische Kriterien benannt werden bspw. Chromosomen, Keimdrüsen, Hormone, innere und äußere Geschlechtsmerkmale. Diese sind weniger eindeutig als meist angenommen und zudem wandelbar.<sup>i</sup> Mit der Deutschen Gesellschaft für Transidentität e. V. gehen wir davon aus, dass die „Geschlechtsidentität eines Menschen nichts mit Körpermerkmalen zu tun hat, das Geschlecht eines Menschen nicht zwangsläufig durch das Erscheinungsbild oder das Verhalten erkennbar ist“<sup>ii</sup>. Eine biologische Herleitung von geschlechtlicher Zuordnung greift zu kurz, da diese nur bedingt reicht, um die körperliche Realität abzubilden.<sup>iii</sup> Darüber hinaus spielen psychologische, soziale und kulturelle Faktoren eine Rolle.<sup>iv</sup> Diese Argumentation liegt auch dem entsprechenden Bundesverfassungsgerichtsbeschluss zugrunde, wonach maßgeblich für die Bestimmung des Geschlechts das Geschlechtsempfinden der jeweiligen Person sei.<sup>v</sup> Für die Evangelischen Frauen in Deutschland e. V. ergeben sich daraus, dass zur Bestimmung der geschlechtlichen Identität das je eigene Empfinden, Leben und Sein Maßstab ist.

Das derzeitige sog. Transsexuellengesetz<sup>vi</sup> diskriminiert trans Menschen, indem es sie einem langwierigen, teuren und vor allem entwürdigenden Verfahren unterwirft, in dessen Verlauf sie beweisen müssen, dass das ihnen zugeschriebene Geschlecht nicht das ihre ist. Dieses Gesetz muss abgeschafft

werden. Notwendig ist ein Selbstbestimmungsgesetz<sup>vii</sup>, das das Geschlechtsempfinden ernstnimmt und den Geschlechtseintrag sowie eine Namensänderung in Ausweisdokumenten neu regelt.

Bestehende Diskriminierungen und Ungleichbehandlungen zu Ungunsten von Frauen, antifeministische Tendenzen, Rückbau gleichstellungspolitischer Maßnahmen sind ebenso reale Probleme wie Gewalt gegen Frauen eines ist und bedürfen konsequenter Gegenmaßnahmen. Die Schaffung eines Selbstbestimmungsgesetzes führt nicht zu weniger Räumen für Frauen<sup>viii</sup> oder zu mehr Gewalt gegen Frauen. Nach wie vor ist die größte Gewaltbedrohung für cis-Frauen<sup>ix</sup> der cis-männliche (Ex-)Partner.<sup>x</sup>

Die Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen und der Einsatz für Geschlechtergerechtigkeit bleiben jedoch von einem Selbstbestimmungsgesetz unberührt.<sup>xi</sup> Darüber hinaus schließt feministischer Einsatz für die Freiheit von Frauen immer auch den Einsatz für die Freiheit aller Geschlechter ein.

### Mit Herz und Sinn – Gottes geliebte Ebenbilder

Gott erschuf den Menschen, heißt es im biblischen Schöpfungsbericht in Gen 1,27. Die Bibel in gerechter Sprache übersetzt: „Da erschuf Gott Adam, die Menschen als göttliches Bild, als Bild Gottes wurden sie geschaffen, männlich und weiblich.“ Ist das Bild Gottes (zugleich) männlich *und* weiblich zu verstehen, so kann Gott nicht in geschlechterpolarisierenden Kategorien von „Mann“ oder „Frau“ erfasst werden. Für die Ebenbilder Gottes, die Menschen – das meint der Gattungsbegriff „Adam“ – gilt das entsprechend: Menschsein erschöpft sich nicht in der gesetzten Annahme von Mann- oder Frau-Sein. Der Schöpfungsbericht verweist vielmehr auf einen Möglichkeitsraum, der vielfältige Kombinationen und Übergänge von männlich zu weiblich offenlässt.

Gottes Liebe und Zuwendung zu den Menschen richtet sich nicht nach äußeren (Geschlechts-) Merkmalen. „Der Mensch sieht nur auf das Augenfällige, Gott aber sieht auf das Herz.“ (1. Sam 16,7). Abwertende oder gar ausschließende Handlungen und Haltungen gegenüber Menschen, die in ihrem „Herz und Sinn“ weiblich (oder männlich oder mehr) sind, kann es im Licht göttlicher Liebe nicht geben.

Gottes Sein selbst ist im Werden und nicht unveränderlich.<sup>xii</sup> Daher sind transgeschlechtliche Menschen in ihrem „Werden“ Gottes geliebte Ebenbilder. Sie sind Teil der Gemeinschaft der Glaubenden und gestalten Kirche in ihren vielfältigen Formen, in verbandlichem Wirken, in Aktionsgruppen oder auf andere Weise mit.

Dennoch bleibt gegenwärtig schmerzlich festzuhalten: „Transidente Menschen erleben Vorurteile, Unwissenheit und Unsicherheit – auch in der Kirche.“<sup>xiii</sup> Als kirchlicher Frauenverband verfolgen die Evangelischen Frauen in Deutschland e. V. das satzungsgemäße Ziel, allen Frauen eine Beheimatung und Zugehörigkeit in der Kirche zu ermöglichen. Daraus ergeben sich mehrfache Aufgaben.

### Aufgaben für Kirche und Gesellschaft

1. Das sog. Transsexuellengesetz muss abgeschafft und durch ein Selbstbestimmungsgesetz ersetzt werden.

2. Die Diskriminierung transgeschlechtlicher Menschen muss auf allen Ebenen der Gesellschaft entschlossen bekämpft werden.
3. Die Kirche ist in Verantwortung für eigene Weiterbildung zu Transidentität. Es gehört zu ihren Aufgaben, umfassend zu allen Dimensionen von Transidentität sachlich und vorurteilsfrei zu informieren.
4. Die Kirche muss ein Diskussionsraum zum Thema „Transidentität“ sowie angrenzender und damit zusammenhängender Fragen sein. Ungeachtet der Vielfalt von Positionen (in theologischer, religiöser und spiritueller Hinsicht) ist eine selbstkritische Reflexion transfeindlicher Haltungen und Handlungen unabdingbar. Dazu gehören ein Schuldeingeständnis und eine Bitte um Entschuldigung seitens kirchenleitender Personen für die durch die Kirche ausgeübte Diskriminierung.
5. Die Kirche hat die Aufgabe, Menschen in der häufig vulnerablen Phase der Transition zu begleiten, ihnen beizustehen, für ein förderliches Umfeld zu sorgen, Bildungs- und Aufklärungsangebote gemeinsam zu entwickeln, sich für die Schaffung von Begleit- und Hilfsangeboten einzusetzen, insbesondere für Seelsorgeangebote für trans- und intergeschlechtliche Menschen oder/und ihre Angehörigen und Zugehörigen. Alle Seelsorge- und Beratungsangebote sind unabhängig von der Trägerinnenschaft ergebnisoffen zu gestalten.
6. Die Kirche muss Räume schaffen: Innerhalb umfassender Gemeinschaft prägen transgeschlechtliche Menschen eigene (Schutz-)Räume, Rituale, Kasualien und Gottesdienste, die im Namen Gottes und in der die Liebe Jesu bezeugenden Verheißung gefeiert werden und in die Welt ausstrahlen. Dazu gehören Liturgien zur Transition/geschlechtlichen Angleichung, bei Namensänderung und anderem mehr.
7. Die Kirche muss Gemeinschaft und Solidarität mit allen gestalten, die mit „Herz und Sinn“ als Frauen leben. In diesem Sinne muss sie in der Welt tätig sein und auf entsprechende rechtliche und gesellschaftliche Rahmenbindungen hinwirken, sodass alle „Leben in Fülle haben“ (Joh. 10,10).

---

<sup>i</sup> <https://www.spektrum.de/news/die-neudefinition-des-geschlechts/1335086>

<sup>ii</sup> <https://dgti.org/2021/12/03/geschlechtliche-vielfalt-diversgeschlechtliche-geschlechtsidentitaet/>

<sup>iii</sup> Biologisch lassen sich den meisten Menschen reproduktiven Merkmalen zuweisen, daraus ergibt sich für z. B. Antje Schrupp jedoch keine Binarität entlang von Frausein oder Mannsein. Wenn überhaupt nur anhand des Schwangerwerdenkönnens oder nicht. S. hierzu: [01:47:24](https://www.youtube.com/watch?v=H2EgV4Vk-cl) Schwangerwerdenkönnen – Schrupp, <https://www.youtube.com/watch?v=H2EgV4Vk-cl>

<sup>iv</sup> Nach der Deutsche Gesellschaft für Psychologie ist Geschlecht ein „mehrdimensionales Konstrukt, dessen Entwicklung durch das komplexe Zusammenspiel verschiedener körperlicher, psychosozialer und psychosexueller Einflussfaktoren bedingt“, [https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/10/rs20171010\\_1bvr201916.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/10/rs20171010_1bvr201916.html)

<sup>v</sup> BVerfG, Beschluss vom 10.10.2017, Az. 1 BvR 2019/16, Rn. 38/39; diesen Schwerpunkt im Geschlechtsverständnis des BVerfG sehen auch: OLG Düsseldorf, Beschluss vom 11.06.2019, Az. I-25 Wx 76/17, Rn. 16; AG

---

Münster, Beschluss vom 16.12.2019, Az. 22 III 36/19, Rn. 16; Mangold/Markwald/Röhner, Gutachten zu "Varianten der Geschlechtsentwicklung", S. 9; Jäschke, NZFam 2019, S. 895 (898).

<sup>vi</sup> Das Bundesverfassungsgericht hat 1978 entschieden, dass transsexuelle (trans\*) Menschen rechtlich anerkannt werden müssen. Ihnen muss es möglich gemacht werden, ihr rechtliches Geschlecht und ihren Vornamen ändern zu lassen. Das deutsche Transsexuellengesetz (TSG) wurde im Jahre 1980 mit Wirkung ab 1. Januar 1981 unter dem Titel Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (Transsexuellengesetz – TSG) verabschiedet. Bereits sechs Mal seit Inkrafttreten des Gesetzes 1981 hat das Bundesverfassungsgericht einzelne Vorschriften für verfassungswidrig erklärt. Das Bundesverfassungsgericht stellt inzwischen entscheidend darauf ab, welchem Geschlecht sich eine Person psychisch zugehörig fühlt, dokumentiert durch eine Anpassung des Vornamens und des Personenstands. Das biologische Geschlecht erscheint dagegen zweitrangig, mit allen praktischen Konsequenzen. Rechtlich abgesicherte Beziehungen wie die Ehe und die eingetragene Lebenspartnerschaft hingegen bleiben von einer rechtlichen Änderung der Geschlechtszugehörigkeit unberührt. Es ermöglicht Menschen, deren Geschlecht von dem bei der Geburt zugewiesenen abweicht, rechtlich in ihrem von ihnen empfundenen Geschlecht anerkannt zu werden.

<sup>vii</sup> Das geplante Selbstbestimmungsgesetz regelt ausschließlich den Geschlechtseintrag in Ausweisdokumenten neu. Alle medizinischen Fragen wie Hormonbehandlungen oder Operationen werden nicht gesetzlich geregelt.

<sup>viii</sup> Frauenhauskoordinierung e. V. hat sich hier eindeutig positioniert: [https://www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/Publikationen/Stellungnahmen/2022-09-08\\_FHK\\_PositionierungGewaltschutz-TransInterNicht-Binaer.pdf](https://www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/Publikationen/Stellungnahmen/2022-09-08_FHK_PositionierungGewaltschutz-TransInterNicht-Binaer.pdf)

<sup>ix</sup> „Cis“ (lat. „diesseits“) bezeichnet Personen, deren Geschlechtsidentität mit ihrem eigenen Empfinden und mit ihrem im Geburtsregister eingetragenen Geschlecht übereinstimmt.

<sup>x</sup> Statistiken des BKA ausgewertet: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/frauen-vor-gewaltschuetzen/haeusliche-gewalt/formen-der-gewalt-erkennen-80642>

<sup>xi</sup> „Fälle von missbräuchlicher Antragstellung sind aus den Staaten, die ebenfalls eine niedrigschwellige Änderung eingeführt haben, nicht bekannt.“ Diese Länder sind z.B. Argentinien (2012), Dänemark (2014), Malta (2015), Irland (2015), Norwegen (2016) und Belgien (2018). Gutachten: Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen, hrsg. v. BMFSJ, Berlin 2016, S. 51f; <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/114064/460f9e28e5456f6cf2ebdb73a966f0c4/imag-band-7-regelungs-und-reformbedarf-fuer-transgeschlechtliche-menschen-band-7-data.pdf>

<sup>xii</sup> s. Prozesstheologie C. Keller

<sup>xiii</sup> Manuela Schwesig in Reformation für alle.

## Weiterführende Literatur

Ev. Kirche in Hessen und Nassau (Hg.): Zum Bilde Gottes geschaffen. Transsexualität in der Kirche, 2019

Helen Marie Schrader: Bibel und Trans\* - geht das? Transidentität und Intersexualität in der Heiligen Schrift, Göppingen 2020

Klaus-Peter Lüdke, Jesus liebt Trans\*. Transidentität in Familie und Kirchengemeinde, Göppingen 2018

LSVD (Hg.): Soll Geschlecht jetzt abgeschafft werden? 12 Fragen und Antworten zu Selbstbestimmungsgesetz & Trans\*Geschlechtlichkeit, 2022

Hintergrundpapier des Deutschen Frauenrats: <https://frauenrat.de/hintergrundpapier-recht-auf-selbstbestimmung/>